

Bereitstellungstag: 02.11.2021

Bekanntmachung

(in der festgelegten Form nach § 1 DVO GemO)

Umlegung „Stürzkreut Süd“ in Radolfzell

Der Umlegungsplan nach § 66 BauGB, bestehend aus Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschuss vom 22.09.2021 aufgestellt wurde, ist am 31.10.2021 für die Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Radolfzell

Flurstück-Nrn. 1185/7, 1185, 1234/1, 3819/1, 3818, 3817, 1185/8, 1224/11, 1224/22, 1124/21, 1224/15

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.04.2004 (BGBl. I S. 2414) in der gültigen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Plan vorgesehene neue Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung

Die Bekanntmachung kann nur durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§ 217 BauGB). Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Stadt Radolfzell am Bodensee einzureichen. Die Stadt Radolfzell am Bodensee hat den Antrag dem Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, vorzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsache der Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur über einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt gestellt werden können (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 224 (1) BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfe es einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Radolfzell am Bodensee, 04.11.2021

gez. Martin Staab

Oberbürgermeister